

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Feuerwehrräume in der Gemeinde Krauschwitz

§ 1 Allgemeines

Die Feuerwehrräume der Gemeindefeuerwehr Krauschwitz sind Eigentum der Gemeinde Krauschwitz. Die Einrichtung und Bewirtschaftung untersteht im Einvernehmen mit der Gemeinde der Eigenverantwortung der Gemeindefeuerwehr. Der Leiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. dessen Beauftragte üben das Hausrecht aus.

§ 2 Benutzung

- (1) Sämtliche Feuerwehrräume stehen den Ortsfeuerwehren für dienstliche Zwecke zur Verfügung. Darüber hinaus können die Schulungsräume einschließlich Küche und Toiletten wie folgt genutzt werden:
 1. Für Maßnahmen im Rahmen der Aufgabenerledigung der freiwilligen Feuerwehr
 2. Für Treffen der Feuerwehrfrauen.
 3. Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse auf Veranlassung der Gemeinde im Einvernehmen mit der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
 4. Für Veranstaltungen von Vereinen, Vereinigungen, Hilfeleistungsorganisationen und sonstigen privaten Personen.
 5. Für private Feierlichkeiten von Feuerwehrmitgliedern einschließlich Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Ortswehrleiter melden die Veranstaltungen nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 unter Vorlage einer Nutzungsvereinbarung (lt. Anlage 1) an die Gemeinde Krauschwitz. Die Übergabe der Räume erfolgt durch die Ortsfeuerwehr nach Vorlage des Zahlungsnachweises (Kontoauszug, Einzahlungsbeleg).

§ 3 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Feuerwehrräume erfolgt durch die jeweiligen Ortsfeuerwehren in Eigenregie. Für die einwandfreie Reinigung der benutzten Räume sowie die Schließung der Feuerwehrgerätehäuser ist der jeweilige Ortswehrleiter, dessen Beauftragte bzw. der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Bei allen Veranstaltungen ist durch die Nutzungsverantwortlichen auf die Einhaltung der Polizeiverordnung zu achten.

§ 4 Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzung der Feuerwehrräume gemäß § 2 Nr. 1 bis 3 sowie im Besonderen die einmalige monatliche Nutzung durch die Senioren der Region erfolgt entgeltfrei.
- (2) Für die Benutzung gemäß § 2 Nr. 4 sind nach Maßgabe des Einzelfalles folgende Entgelte zu entrichten:
 1. Benutzung des Schulungsraumes
 - a) bis 4 Stunden 30,00 €
 - b) mehr als 4 Stunden 50,00 €
 2. Für die Nutzung durch Feuerwehrmitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehren gemäß § 2 Nr. 5 pauschal 10,00 €
- (3) In diesen Entgelten sind sämtliche Nebenkosten wie Heizung, Beleuchtung, Wasser, Reinigungsmittel etc. enthalten. Die Mehrleistungen für die Kameradinnen und Kameraden (zusätzliche Grundreinigung, Wartung und Instandhaltung besonders im Sanitärbereich) werden durch einen Rückführungsbetrag in Höhe von 20% der Nutzungsentgelte für die Nutzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 durch die Gemeindeverwaltung halbjährlich an die jeweilige Ortsfeuerwehr ausgezahlt bzw. zu überweisen.

§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Feuerwehrräume in der Gemeinde Krauschwitz vom 19.03.1996 außer Kraft.

Krauschwitz, den 18.09.2007

Mönch
Bürgermeister

